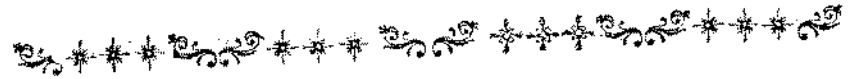


geben, sondern auch, da jemand wider dieses Unser Verbot, ohne Vorzeigung Unser besondern Bewilligung, nichts desto weniger solches zu thun, kein Bedenken tragen mögte, denselben anzuhalten, und davon zu Unserer Verordnung so bald zu berichten, auch wann der Contraveniente entwichen, denselben namhaft zu machen, damit man allenfals selbigem sein etwa habendes Weib und Kinder nachschicken und sich an seinen Haab und Gütern erholen möge; wie dann Unsere Drossen und Beamte auf dem platten Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Rätthe in denen Städten, fleißige Acht darauf zu geben, und über diese Unsere Verordnung zu halten, widrigenfalls aber ernstlichen Einsehens zu gewärtigen haben. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 Februar 1723.



Num. CXIX.

Verordnung wegen der Music auf Hochzeiten und andern Zehrungen, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe u. Souverain von Bienen und Armeiden, Erb-Burggraf zu Utrecht u. Nachdem Wir wegen Einstellung der bishero im Schwange gegangenen großen Prassereien auf Hochzeiten, Kindtaufen und andern Zusammenkünften den 5 December nächst abgewichenen Jahrs ein Edict publiciren lassen, die Music aber, wenn selbige von einem oder andern dabei, in so weit sie durch solthanes Edict zugelassen, verlangt werden mögte, so wenig verboten, als wenig Wir gemeinet, solchergestalten denen Musicanten Unserer Grafschaft ihre Nahrung zu entziehen, sondern vielmehr gnädigst geschehen lassen, daß ein jeder nach Belieben sich solcher dabei bedienen möge: So haben sich Unsere Drossen und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister, Richter und Rätthe in denen Städten darnach zu richten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 5 Merz 1723.